

Colpe, Carsten

Iranier – Aramäer – Hebräer – Hellenen.
Iranische Religionen und ihre Westbeziehungen.
Einzelstudien und Versuch einer
Zusammenschau (WUNT 154)

Mohr Siebeck Verlag/Tübingen 2003, 709 S.

Colpe, Carsten

Griechen – Byzantiner – Semiten – Muslime.
Hellenistische Religionen und die west-östliche
Enthellenisierung. Phänomenologie und
philologische Hauptkapitel (WUNT 221)

Mohr Siebeck Verlag/Tübingen 2008, 514 S.

COLPES abschließendes religionsgeschichtliches Doppelwerk ist seinen iranistischen Lehrern Hans-Heinrich Schaeder und Walther Hinz in Göttingen gewidmet. Dort war er selbst 1962–68 Professor für Religionsgeschichte, bevor er 1969–74 die Professur für Iranische Philologie und dann 1975–97 für Allgemeine Religionsgeschichte und Historische Theologie an der FU Berlin übernahm. Das Vorwort reflektiert die eigenen Rezeptionsbedingungen für »Iran« als westlicher Orientalist, Theologe und antiimperialistisch engagierter Wissenschaftler. Es geht bei der Darstellung um das Ganze der Iranistik in ihren Beziehungen zu Hellenismus und Israel mit dem Frühjudentum, dem Urchristentum, der Alten Kirche und Frühbyzanz. Im Hintergrund der Entstehungsgeschichte des Werkes steht die seit den 80er Jahren die Durchführung immer wieder bedrohende Parkinson-Erkrankung. Hier verdanken wir der zähen Geduld von Autor, Reihenherausgebern und Verlag das Gelingen.

Band I thematisiert systematische und methodische Grundfragen (1ff) und bietet einen historischen Grundriss (35ff), gefolgt von nach Erscheinungsdaten (1957–99) geordneten Eigenbeiträgen zum Themenbereich der iranischen Westbeziehungen als 62 Einzelstücken (70ff) und Verzeichnis der Erstdrucke (705ff). Band II ergänzt mit 21 Kapiteln einer Phänomenologie der Enthellenisierung, 13 von ihnen sind z.T. umgearbeitete Eigenbeiträge überwiegend aus den 90er Jahren, wie das Verzeichnis der Erstdrucke dokumentiert (435f), dem für beide Bände Stellenregister (437ff), Register der Götter, Personen und legendarischen Gestalten (468ff), Topographisches Register (485ff) und Autorenregister (496ff) folgen.

Die systematischen Überlegungen aus dem Überblick über den behandelten Gegenstand, das erste Weltreich in der Menschheitsgeschichte, gelten den Herrschern, den Beherrschten und Herrschaftsproblemen und damit einerseits der dynastischen Legitimität, andererseits der Urheberschaft von Toleranz. Frühzeiten und historisch-philologische Methode bilden eine Beispielgruppe, Spätzeiten und katalysatorische Methode eine zweite. Wie Erläuterungen nach dem Vorwort ausführen, ist die anstelle des historischen

Grundrisses zu denkende Monographie in einigen Passagen durch einen eigenen Text eingeführt, an anderen dienen die Verweise in Fußnoten oder auf die angefügten Einzelstudien als Beispiele für die angestrebte Vorgehensweise. Dabei werden alle 62 Einzelstücke mindestens einmal herangezogen. Die auf den ersten Blick verwirrende Strukturierung nach Abschnitten, nach Kapiteln samt Unterkapiteln und nach Teilen bezieht sich auf die damit intendierte Erschließung des Stoffes unter verschiedenen Gesichtspunkten. Das führt bis zu Abschnitt U »Rolle und Leistung des Philosophen Avicenna« und dem XLIII. Kapitel »Philosophie und Lebenspraxis Avicennas als Interpretation eines gesellschaftlichen nexus universalis« vor dem abschließenden Teil 5 »Eine auf die europäische Sicht beschränkte Bilanz« mit weiterer Untergliederung in die Abschnitte V »Die politische Relevanz«, W »Die historische Relevanz« und X »Die theologische Relevanz«.

Der trotz schwierigster Umstände erfreulicherweise noch ganz vom Autor selbst zur Publikation gegebene Band II ist als Gegenstück zu Band I konzipiert. Hier dient eine Strukturierung nach Teilen, nach Kapiteln mit Unterthemen und nach Paragraphen dazu, für die Epoche der Enthellenisierung auf verschiedenen Ebenen in den Blick zu bekommen, wie die griechische Sprache mehr und mehr außer Gebrauch kam und wie der mächtige griechische Impuls in der Geschichte der Religionen und allgemeiner der Institutionen, Künste, Sprachverhältnisse und Literaturen Schritt für Schritt wieder schwand.

Die Zusammengehörigkeit der beiden grundgelehrten und bei näherer Beschäftigung für viele Fragestellungen anregenden und auch im Detail ergiebigen Bände zeigt sich schon daran, dass sie in diesem ZMR-Heft meinem Beitrag »Die Rolle von Synkretismus bei Glaubensverbreitung und Religionenwechsel« zugrunde liegen. Zum direkten Nachvollzug sei diese Einschätzung zusätzlich am Beispiel Augustinus demonstriert. Man wird dazu sowohl im Stellenregister als auch im Register der Götter, Personen und legendarischen Gestalten fündig: Im Band zur Hellenisierung ist er in den Einzelstücken 31 »Von den medischen Magern zu den hellenistischen Magiern« und 22 »Die iranische Dämonologie und ihre teilweise Umadressierung an Juden und Christen« Quelle für die Dämonenlehre der Magier bei Torphyrius und bei Cornelius Labeo (I 453f und 323f); im Stück 55 »Das Magiertum, die Mageia, der Magus« erscheint Augustinus entsprechend in der von COLPE in eine chronologische Ordnung gebrachten Liste der in der Magierforschung herangezogenen griechischen und lateinischen Autoren (I 636–638). Daneben ist Augustinus in den Stücken 8 »Überlegungen zur Bezeichnung »iranisch« für die Religion der Partherzeit« und 28 »Daëna, Lichtjungfrau, zweite Ge-

stalt «Gewährsmann für die Bezeichnung» (Großer König der Ehre« im Manichäismus (I, 154) bzw. für die Obszönität älterer iranischer Vorbilder eines Teils des manichäischen Systems (I 388); letzteres ist er auch im Kapitel VI »Die Barbarisierung der Weisheit« des Teils B »Griechische und heidnisch-hellenistische Grundorientierungen« des Bandes zur Enthellenisierung (II 107). Als Abschluss gehört dazu das ganze Kapitel XVII »Das ›schöne Hellenentum‹: Ein der Stadt Rom unterstelltes Werturteil, nebst einer für Augustinus (345-430) fingierten rhetorischen infirmatio« des Teils D »Sachbereiche und Intensitätsgrade eurasischer Enthellenisierung in Bildenden Künsten, Kulturen, Literaturen, philosophischem und politischem Denken« (II 331ff). Hier wird Augustinus, nachdem er seine manichäische Auditorenschaft zugunsten von Neuplatonismus und römischer Großkirche hinter sich gelassen und zur Ratio als einer ungnostischen »Gesprächspartnerin« gefunden hatte, »als nicht mehr antimanichäischer, d. h. posthellenistischer Denker« thematisiert (II 336): Obwohl manichäisches Denken in ihm fortwirkt, hat Augustinus »namentlich in seiner Interpretation der Geist-, Seelen-, Gedanken-, Vernunft-, Leibbegriffe eine Position« eingenommen, als wäre er der Prozessgegner und entkräftete mit der rhetorischen Figur der Infirmation die Argumente der Gegenseite – was sich »als gleichbedeutend mit ›Enthellenisierung‹ ansehen« ließe (II 348f).

Daneben begegnet Augustinus im Band zur Enthellenisierung als Gewährsmann für die Erdmysterien der Großen Mutter Kybele (II 78) sowie für die Gliederung in *theologia civilis*, *theologia naturalis* und *theologia fabularis* als Tradition der mittleren Stoa (II 131), dazu als Haupt einer philosophischen Schule wie Plotin (II 144) in den Kapiteln V »Zur mythologischen Struktur der Adonis-, Attis- und Osiris-Überlieferungen«, VIII »Utopisten und Atheisten in der Euhemerios-Tradition« und IX »Ein Syrer« Numenius, »ein Ägypter« Plotinos, »ein Numider« Arnobius – spätantike Freidenker auf Wegen gegenseitiger Akzeptanz von gnosishen bleibenden Argumenten« des Teils B »Griechische und heidnisch-hellenistische Grundorientierungen«. Innerhalb von Teil C »Aus der christlich-hellenistischen und byzantinischen Soziokultur: Herrscherverkörperung. Orientöffnung. Liturgiedominanz. Bischofsmacht. Bildungspaganismus« ist Augustinus wieder Gewährsmann für die Attis-Kybele-Mysterien – hier für die dem Blute des in der Entmannung verblutenden Attis zugeschriebene Sühnkraft als Parallele zum sühnenden Blut Christi (II 216) – im Kapitel XII »Mysterienkult und Liturgie. Zum Vergleich heidnischer Rituale und christlicher Sakramente«. Dazu kommt im Kapitel XIV »Griechisches Wissen, jüdische Detailkenntnis und historische Theologie bei Eusebios von Caesarea (260-339), Charakterwandel

der Gelehrsamkeit am Beispiel der christlichen Polyhistorie«, dass Augustinus demgegenüber nicht als Gelehrter, sondern wie Origenes als umfassend Gebildeter angesehen wird (II 238). Im übrigen ist er im Kapitel XV »*Civitas Graeca* und *Eupistia Hellenike*. Kennworte zur Religionspolitik des Kaisers Julian (331-) 355-363« wieder Gewährsmann dafür, dass dessen Erziehungsgesetz Marius Victorinus traf, der den Lehrstuhl für Beredsamkeit in Rom innehatte.

Abschließend gehört zu Augustinus das Thema der Theokratie. Der Band zur Hellenisierung behandelt es im Abschnitt »Fremde Verwandte: die Theokratien« von Stück 43 »Zu einigen islamischen und westlichen Wert- und Weltvorstellungen«, das COLPE im historischen Grundriss dem XLIII. Kapitel zu Avicenna und damit dem Schluss von Teil 4 »Mitte 3. bis Mitte 11. Jh. n. u. Z.: 800 Jahre wechselnde historische Gründe für Beendigungen von allen iranischen Westbeziehungen bisheriger Art zuordnet: Bei Avicenna ist die Identität des Iranischen durch den Islam so weit verwandelt worden, wie sie ihrerseits den Islam verwandelt hat«, und aufgrund seiner geistigen Weite forderte er zur Herstellung eines Avicenna Latinus heraus, mit dem »man ihn bruchlos in den Aristotelismus und in den Augustinismus einordnen konnte« (I 68). Augustinus war zuvor mit seinem großen Werk »Vom Gottesstaat« für die Weiterentwicklungen im christlichen Abendland maßgeblich: Theokratie und Naturrecht heiligen gemeinsam den Staat, der Kaiser ist in erster Linie durch sein Gottesgnadentum und seine theokratische Abhängigkeit bestimmt. Das gehört damit zusammen, dass der Staat für Augustinus als legale Ordnung auch Heilmittel gegen die bösen Folgen von Adams Ungehorsam ist und man nach dem Gebot vernünftiger Gerechtigkeit deshalb im Ausnahmefall auch Krieg, Folter und Todesstrafe einzusetzen hat (I 515-517). Der Band zur Enthellenisierung behandelt Augustinus und den theokratischen Gottesstaat im Kapitel XVIII »Die orientalischen Religionen im Römerreich: Eine Einführung in die Geschichte und neue Perspektiven«, das den abschließenden Teil D zur eurasischen Enthellenisierung einleitet: Dass die Anklage wegen Aufruhr und Majestätsbeleidigung alle rechtlichen Mittel für staatliche Gewalt bot, erlaubte es Augustinus, »christliche Rigoristen und Heiden juristisch unter dem Begriff der ›Falschen Religion‹ einander gleichzustellen und für dieses Kapitaldelikt die reguläre Todesstrafe für selbstverständlich zu halten« (II 310). Entsprechend diesem dann in Augustins »Gottesstaat« formulierten Konzept wurden Manichäer jetzt als falsche Christen verfolgt (II 315), selbst nach der Eroberung Roms durch die Goten aber keineswegs in apokalyptischem Endzeitbewusstsein (II 325f).

Christoph Elsas / Marburg